

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.182.171

Wien, am 7. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. März 2021 unter der Nr. **5699/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tätigkeiten von Dr. Stefan Steiner im Bundeskanzleramt“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- 1. 1. Seit wann ist Dr. Stefan Steiner im Bundeskanzleramt tätig?*

Dr. Stefan Steiner befindet sich seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, mit Wirksamkeit vom 29. Jänner 2020, mit der die Angelegenheiten der Integration vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zum Bundeskanzleramt übergingen, in einem Dienstverhältnis gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 idgF zum Bundeskanzleramt, von dem er aufrecht karenziert ist.

Zu den Fragen 1a bis 1c:

- a. Welches Vertragsverhältnis besteht zwischen dem Bundeskanzleramt und Dr. Steiner?*

- b. In welcher Funktion war Dr. Steiner in welchem Zeitraum im Bundeskanzleramt tätig?*
- c. Welchen Beamtenstatus hatte er im Laufe seiner Tätigkeit inne?*

Wie zuvor ausgeführt, steht Dr. Stefan Steiner in einem karenzierten Vertragsbedienstetenverhältnis zum Bundeskanzleramt. Dr. Stefan Steiner befindet sich demnach nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis). Darüber hinaus besteht keine vertragliche Beziehung zwischen Dr. Stefan Steiner und dem Bundeskanzleramt.

Zu Frage 1d:

- d. Wann erfolgte die Karenzierung von Dr. Steiner und mit welcher Begründung?*

Der Karenzierung von Dr. Stefan Steiner seit 30. Juni 2017 im damaligen Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres liegt § 29b Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zugrunde. Nach § 29b Abs. 1 VBG kann der bzw. dem Vertragsbediensteten auf Antrag ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (gleichlautend für Beamte § 75 Abs. 1 BDG 1979). Die Angabe von Gründen ist nicht zwingend notwendig (Karenzurlaub aus beliebigem Anlass).

Nur bei Karenzurlauben, die gem. § 29b Abs. 2 VBG bzw. § 75 Abs. 2 BDG 1979 kraft Gesetzes eintreten, ist Voraussetzung, dass der Grund dafür bekannt ist. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht.

Zu Frage 1e:

- e. Welcher Besoldungsgruppe ist er seither zugeordnet?*

Dr. Stefan Steiner ist dem Entlohnungsschema (entspricht der Besoldungsgruppe im BeamtenSchema) v zugeordnet.

Zu den Fragen 1f und 1g:

- f. Wurde Dr. Steiner im Rahmen seiner Tätigkeit für das Bundeskanzleramt sicherheitsüberprüft?*
- g. Wenn ja, wann?*

Dr. Stefan Steiner wurde zuletzt 2021 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz) sicherheitsüberprüft.

Sebastian Kurz

